

Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige behinderte Menschen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Vom 2. September 1993 Nr. IV 4/0837/6/93

Der pflegebedürftige behinderte Mensch ist auf Hilfe besonders angewiesen. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zeichnet daher Personen, die sich besondere Verdienste um pflegebedürftige behinderte Menschen erworben haben in Anerkennung ihres sozialen Wirkens mit einer Pflegemedaille und einer Dank- und Ehrenurkunde aus. Die Medaillen und Urkunden werden nach den folgenden Grundsätzen verliehen:

1 Voraussetzungen der Ehrung

1.1 Personenkreis der pflegebedürftigen behinderten Menschen

Pflegebedürftige behinderte Menschen im Sinne dieser Bekanntmachung sind Menschen, die so hilflos sind, dass sie infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen. Der Nachweis wird in der Regel durch den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen H oder durch den Bescheid über die Gewährung einer Pflegezulage oder eine Pflegegeldes erbracht.

1.2. Persönliche Pflege

1.2.1 Pflegepersonen im Sinne dieser Bekanntmachung sind Pflegende, die den pflegebedürftigen behinderten Menschen nahe stehen, die die Pflege im Wege der nachbarlichen Hilfe übernehmen oder die im Rahmen eines ambulanten sozialen Dienstes tätig werden.

1.2.2 Die Pflege muß grundsätzlich im häuslichen Bereich ausgeübt werden und unentgeltlich sein. Ein geringfügiges Entgelt oder die Erstattung von Auslagen der Pflegeperson schließt die Ehrung nicht aus.

1.2.3 Der pflegebedürftige behinderte Mensch muß in Bayern leben. Die Pflegeperson muß nach Ruf und Ansehen der Ehrung würdig sein.

1.2.4 Die Pflege soll grundsätzlich alle Leistungen umfassen, die zur Pflege und Betreuung erforderlich sind. Zur umfassenden Pflege in diesem Sinn gehören z.B. auch eine zusätzlich erforderliche besondere Beaufsichtigung eines behinderten Menschen sowie die Führung seines Haushalts und die Betreuung seiner Kinder.

1.2.5 Die Pflege können sich zwei Pflegepersonen teilen.

1.2.6 Die Pflegeleistung kann für einen oder mehrere pflegebedürftige behinderte Menschen erbracht werden. Wird die Pflege durch eine Pflegeperson mehreren behinderten Menschen zuteil, so genügt es, wenn eine oder mehrere bestimmte Leistungen erbracht werden und die Pflege in ihrem Umfang der umfassenden Pflege eines einzelnen entspricht.

1.2.7 Die Pflege muß regelmäßig geleistet und grundsätzlich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens fünf Jahren erbracht worden sein und soll grundsätzlich zum Zeitpunkt des Vorschlags, die Pflegeperson zu ehren, noch andauern. Kürzere Unterbrechungen der Pflege, z.B. wegen Urlaubs oder Erkrankung der Pflegeperson oder des pflegebedürftigen behinderten Menschen schließen die Ehrung nicht aus.

1.3 Andere Verdienste

Es könne auch Personen geehrt werden, die sich in anderer Weise als durch persönliche Pflege um pflegebedürftige behinderte Menschen besonders verdienst gemacht haben.

2 Verfahren

2.1 Vorschlag

2.1.1 Vorschlagsberechtigt sind die Wohlfahrts- und Behindertenverbände, die Sozialleistungsträger, die Behinderteneinrichtungen, die Gemeinden und jeder Bürger. Der Vorschlag für die Ehrung ist bei der Gemeinde, in der die zu ehrende Person lebt, einzureichen. Formblätter für den Vorschlag sind bei allen Gemeinden, Landratsämtern und Regierungen erhältlich.

1.2.2 Bei Vorschlägen der Wohlfahrts- und Behindertenverbände, der Sozialleistungsträger, der Behinderteneinrichtungen und Gemeinden, bestätigt die Gemeinde, dass ihr keine Erkenntnisse vorliegen, die der Ehrung entgegenstehen. Bei Vorschlägen einzelner Bürger bestätigt die Gemeinde, dass die Voraussetzungen für die Ehrung nach dieser Bekanntmachung vorliegen, oder begründet, warum sie die Voraussetzung als nicht erfüllt ansieht.

2.1.3 Die Gemeinde übermittelt den geprüften Vorschlag mit ihrer Bestätigung der zuständigen Regierung (bei kreisangehörigen Gemeinden über das Landratsamt)

2.2 Entscheidung

Die zuständige Regierung leitet den Vorschlag dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit mit ihrer Stellungnahme zur Entscheidung zu und bereitet die Ausstellung der Dank- und Ehrenurkunde vor.

2.3 Ehrung

Die Dank- und Ehrenurkunde wird durch den Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit unterzeichnet. Die Pflegemedaille und die Dank- und Ehrenurkunde werden durch ihn, durch einen von ihm Beauftragten, oder nach besonderer Vereinbarung durch eine andere Person, z.B. den Bürgermeister der Wohngemeinde der zu ehrenden Person, überreicht.

2.4 Auskünfte

Nähere Auskünfte über die Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige behinderte Menschen erteilen die Regierungen.

3 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 14. Juni 1984 (AMBI S. 146), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Januar 1985 (AMBI S. IS) außer Kraft.

Dr. Gebhard Glück
Staatsminister